

Zahnärztlicher Notdienst

Zum Umgang mit **COVID-19-infizierten oder unter Quarantäne** stehenden Patienten im zahnärztlichen Notdienst geben wir folgende Hinweise:

1. Das **Infektionsschutzgesetz** gilt auch für Schmerzpatienten. Sie dürfen ihre **COVID-Quarantäne** also nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt unterbrechen, das gegebenenfalls einen **virensicheren Transport** veranlasst. Eine Gefährdung Dritter auf dem Weg zum Zahnarzt muss ausgeschlossen werden. Bitte weisen Sie die Patienten bereits am Telefon drauf hin. Wir informieren auf der Internetseite **notdienst-zahn.de** explizit darüber, dass der Notdienst **ausschließlich für Schmerzpatienten** bestimmt ist und dass eine telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich ist.
2. Die Überweisung an eine **COVID-19-Schwerpunktpraxis** ist möglich, wenn diese in zumutbarer Entfernung des Patienten liegt (Liste im internen Bereich von kzvb.de). **Sollte die Schwerpunktpraxis wegen der Feiertage geschlossen sein**, müssen Sie als Notdienstzahnarzt entscheiden, ob die **Behandlung tatsächlich unaufschiebbar** ist oder ob die **Verordnung von Schmerzmedikamenten** ausreichend sein könnte.
3. Wenn die Behandlung **tatsächlich unaufschiebbar** ist, und der Schmerzpatient unter **Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes** Ihre Praxis aufsuchen kann, sind Sie gemäß der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte **zur Hilfeleistung verpflichtet**.
4. Bei der Behandlung von COVID-19-infizierten oder unter Quarantäne stehenden Patienten sind die Vorgaben des RKI strikt einzuhalten. Die **persönliche Schutzausrüstung** besteht aus **FFP2-Maske, Einweghandschuhen, Schutzbrille oder Schutzschild und Schutzkleidung**, die nach der Behandlung in einem geschlossenen Behältnis zu entsorgen ist. Wichtig ist, dass infizierte Patienten **nicht mit anderen Patienten in Kontakt kommen**. Idealerweise behandeln Sie Infizierte am Ende des Behandlungstages. Alle Räume sind nach der Behandlung gründlich zu lüften, zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Zahnärzte und Praxismitarbeiter, die mit Infizierten in Kontakt gekommen sind, **gelten nicht als Kontaktperson**, sofern sie alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten haben. Für sie ordnen die Gesundheitsämter also auch keine Quarantäne an.

Corona wird uns noch längere Zeit begleiten. Bei Impfdurchbrüchen haben die Patienten oft gar keine oder geringe Symptome. Deshalb sollten Sie **jeden Patienten** bei Verdacht mit den o.g. Schutzmaßnahmen behandeln, die sich bislang sehr gut bewährt haben.